

§ 27 LLPV-WO Kundmachung der Wahlvorschläge

LLPV-WO - Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung - LLPV-WO

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.10.2019

Der Dienststellenwahlausschuß hat die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge spätestens ab dem 14. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststellen (Schulen) sowie an der Amtstafel des Sitzes des Dienststellenwahlausschusses, kundzumachen.

In Kraft seit 01.10.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at